

LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Deutsches
Rotes
Kreuz



LIGA M-V e.V. * Gutenbergstraße 1 * 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Soziales, Integration und Gleichstellung
Lennéstr. 1
19053 Schwerin

Per E-Mail

Schwerin, 29.11.2017

Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII und anderer Gesetze

Sehr geehrter Herr Koplin,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LIGA M-V) bedankt sich für die Möglichkeit, an der Öffentlichen Anhörung im Sozialausschuss zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII und anderer Gesetze als Sachverständige teilzunehmen und gibt im Vorfeld gerne eine schriftliche Stellungnahme ab.

Die Weiterentwicklung der Sozialhilfeleistungen im Hinblick auf das eingeführte Bundesteilhabegesetz (BTHG) und damit insbesondere für Menschen mit Behinderung und Menschen in besonderen Lebenslagen ist grundsätzlich zu begrüßen. Das BTHG zielt darauf ab, die Leistungen für Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben, aus dem bisherigen Fürsorgesystem herauszuführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln. Die Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren und entsprechend eines bundeseinheitlichen Verfahrens personenbezogen ermittelt werden. Leistungen sollen nicht länger institutionszentriert, sondern personenzentriert bereitgestellt werden.

Vor diesem Hintergrund möchte die LIGA M-V zu den Fragen des Sozialausschusses wie folgt Stellung nehmen:

Wie beurteilen Sie den vorliegenden Gesetzesentwurf mit Blick auf die Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen?

Artikel 1 – Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII

Das AG-SGB XII M-V greift die Zielstellungen des BTHG in § 1 auf. In Ausführung des SGB XII steht die Gewährung angemessener personenzentrierter Hilfen im Vordergrund. Leistungsberechtigte sollen bei der Auswahl der Leistungsangebote sowie der Sicherstellung der einheitlichen Rechtsanwendung im Hinblick auf ihre Selbstbestimmung gestärkt werden. Dazu zählt im weitesten Sinne, dass Gesetzestexte, die Menschen mit Behinderung betreffen, im Hinblick auf die Möglichkeit der Teilhabe weitestgehend davon abzusehen haben, umständliche und unnötige Formulierungen zu benutzen und sich der verständlichen Sprache bedienen sollten. In Anbetracht der geänderten Ressortbezeichnungen, die es im oben genannten Entwurf vielzählige Male anzupassen galt, wird angeregt, effizientere und zeitlosere Bezeichnungen für die Ministerien zu verwenden. Eine Möglichkeit besteht darin, sämtliche Ministeriumsbezeichnungen durch Kurzbezeichnungen wie Sozialministerium, Bildungsministerium, Justizministerium, Wirtschaftsministerium usw. zu ersetzen. Da nicht davon auszugehen ist, dass für dieses Gesetz eine Version in einfacher Sprache erstellt wird, empfiehlt die LIGA M-V zumindest von einer Verkomplizierung der Gesetzestexte abzusehen.

Die erforderliche Klarheit der Gesetzesvorschrift dürfte ebenso damit befördert werden, die Bestimmung über die zentrale Stelle bereits vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens herbeizuführen und die verbindliche Regelung in das Gesetz aufzunehmen. Gemäß Abs. 3 Satz 3 bestimmen die Sozialhilfeträger die zentrale Stelle bis zum 31.12.2017. Sollten die Sozialhilfeträger bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung über die zentrale Stelle getroffen haben, bleibt der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern (KSV M-V) weiterhin die zentrale Stelle. Im Hinblick auf den voraussichtlichen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens, der dem Zeitpunkt der Entscheidungsfindung nahe liegen dürfte, ist anzuregen, mittels einer Anfrage an die Sozialhilfeträger bezüglich des bevorstehenden Vertragsabschlusses eine Erklärung herbeizuführen, die Auskunft darüber gibt, welche Institution zukünftig die zentral wahrzunehmenden Aufgaben i. S. d. AG-SGB XII M-V übernimmt.

Der neu eingefügte Satz 2 in § 20 Abs. 1 zu den Ausgleichsleistungen des Landes für zentrale Aufgaben bedient sich ebenso keiner eindeutigen und klar verständlichen Formulierung. Die Gesetzesbegründung bietet keine Hilfestellung, da sich der Landesgesetzgeber auch hier lediglich am Gesetzeswortlaut orientiert und auf eine ausführliche Begründung verzichtet. Es wird daher eine einfache, klarstellende Neufassung der Formulierung empfohlen.

Zu § 3 Gemeinsame Verantwortung, Zusammenarbeit, Landesbeirat für Sozialhilfe

Kritisch sieht die LIGA M-V nach wie vor die Zusammensetzung der Vertreterinnen und Vertreter des Landesbeirates für Sozialhilfe. Aus ihrer Sicht besteht hier ein starkes Ungleichgewicht hinsichtlich der Verteilung der Interessenvertretungen und die Handlungsmaxime „Nichts über uns – ohne uns“, welche gerade die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung hervorhebt, wird unterlaufen. So sind acht Sitze für Institutionen und Ministerien vorgesehen und nur zwei Sitze für Vertreter aus dem Bereich der Interessenvertreter der Leistungsberechtigten bzw. der Leistungserbringer. Hier sollte eine gleichberechtigte Interessenvertretung durch eine paritätische Besetzung erreicht werden, auch wenn diese zu einer erhöhten Personenanzahl führt. Dabei muss sicherlich beachtet werden, dass die Arbeitsfähigkeit des Landesbeirats für Sozialhilfe erhalten bleibt.

Bezüglich der Zusammensetzung des Landesbeirates für Sozialhilfe schlägt die LIGA M-V daher folgende Besetzung vor:

- ein Vertreter der obersten Landessozialbehörde
- zwei Sitze für Vertreter aus Ministerien
- zwei Sitze für Vertreter des Sozialausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern
- drei Sitze für Vertreter der Kostenträger
- drei Sitze für Vertreter der Leistungserbringer, davon zwei Sitze für die LIGA M-V und ein Sitz für private Anbieter
- drei Sitze für die Interessensvertretungen der Leistungsberechtigten, von denen ein Sitz für den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorgesehen werden kann

sowie ein Sitz für einen Vertreter einer Hochschule aus dem Bereich des Sozialwesens in Mecklenburg-Vorpommern.

Im Übrigen muss sichergestellt werden, dass Empfehlungen des Landesbeirats von den Sozialhilfeträgern und der obersten Landessozialbehörde in angemessener Weise Berücksichtigung finden.

Zu § 7 Erhöhung der Einkommensgrenze

Ein weiterer Punkt, der die Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung betrifft und den die UN-BRK vorsieht, ist die Verfügbarmachung ausreichender Finanzmittel, um die Deinstitutionalisierung und ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Die LIGA M-V macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass für das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung i. S. d. § 86 SGB XII die Möglichkeit besteht, durch Rechtsverordnung abweichende Grundfreibeträge für bestimmte Arten der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII zugrunde zu legen. Bislang wurde hiervon jedoch kein Gebrauch gemacht. Gerade im Hinblick auf

Menschen, die neben Eingliederungshilfeleistungen auf Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII angewiesen sind und somit nicht von den günstigeren Regelungen zur Einkommensanrechnung bei Erwerbstätigkeit gemäß § 82 Abs. 3a SGB XII profitieren, weil sie (behinderungsbedingt) nicht arbeiten können, wäre es an der Zeit, sich der Verordnungsermächtigung zu bedienen. Für diese Menschen ist ein Ausgleich im Rahmen einer verbesserten Regelung zur Einkommensanrechnung zu schaffen. Die bloße Wiederholung einer bundesgesetzlichen Regelung erscheint ansonsten entbehrlich. Vielmehr sollte mit dem Ausführungsgesetz die Pflicht zur Erarbeitung einer Rechtsverordnung zur Erhöhung der Einkommensgrenze durch das Land bestimmt werden.

Zu § 15 Sonstige Verfahrensbestimmungen

Die maßgebliche Formulierung in § 116 SGB XII schreibt sowohl für den Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften (Abs. 1) sowie für den Erlass eines Verwaltungsakts im Einzelfall (Abs. 2) die grundsätzliche Verpflichtung zur Beteiligung sozial erfahrener Dritter vor. Eine Ausnahme gilt nur, soweit Landesrecht nichts Abweichendes bestimmt. Mit der Formulierung im § 15 des AG-SGB XII M-V hat der Landesgesetzgeber von dieser Ausnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht. Bereits in der Stellungnahme zum Entwurf des AG-SGB XII M-V und des KsozVerbG M-V vom 14.08.2015 hatte die LIGA M-V deutlich gemacht, dass die Beteiligung sozial erfahrener Dritter sich nach deren Erfahrungen jedenfalls bewährt hat. Sie dient einem zweifachen Zweck, nämlich zum einen der Optimierung der behördlichen Entscheidung durch Einbindung von zusätzlichem Sachverstand und der Möglichkeit einer Fehlerkorrektur sowie zum anderen dem Interessenschutz der Leistungsberechtigten. Daher sollte die Regelung des § 116 SGB XII, vor dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften und Verwaltungsakten sozial erfahrene Dritte zwingend zu hören bzw. zu beteiligen, uneingeschränkt Anwendung finden.

Artikel 3 – Änderung des Kommunalsozialverbandsgesetzes

Zu § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

Die LIGA M-V bewertet diese Gesetzesänderung v. a. im Hinblick auf die rechtliche Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung. Grundsätzlich ist die Nutzung moderner Medien wie das Internet als Plattform für Bekanntmachungen des KSV M-V zu begrüßen. Allerdings wird nicht empfohlen, eine ausschließlich öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage mittels einer Bestimmung in der Verbandssatzung des KSV M-V festzulegen. Vielmehr sollte im Vordergrund stehen, dass der Informationsfluss auch mittels verschiedener Informationsquellen so viele Adressaten - Menschen mit Behinderung eingeschlossen - wie möglich erreicht. Die öffentlichen Bekanntmachungen des KSV M-V haben daher, neben einer Veröffentlichung auf der Internetseite, weiterhin in der Beilage Amtlicher Anzeiger des Amtsblattes Mecklenburg-Vorpommern als verbindlich vorgesehenes Medium zur Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen zu erfolgen. Die LIGA M-V schlägt vor, die Wortgruppe in Satz 2 „kann hiervon abweichend“ durch „darüber hinaus“ zu ersetzen.

Zu Artikel 5 – Gesetz zur Bestimmung der für die Durchführung des Zweiten Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Träger der Eingliederungshilfe

Im Hinblick auf die Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe weist die LIGA M-V darauf hin, dass die landesweite Anwendung eines einheitlichen Instrumentes zur Bedarfsfeststellung zeitnah verbindlich geregelt werden muss. Dies gilt insbesondere, da die Rechtsverordnung zur Implementierung des ITP in Mecklenburg-Vorpommern bisher nicht erlassen worden ist. Die Einheitlichkeit sichert in besonderem Maße gleichberechtigte Chancen auf Teilhabe und die Umsetzung dieser sollte daher zu den primären Zielstellungen des Gesetzgebers zählen.

Welche Auswirkungen erwarten Sie auf die Versorgung vom hilfebedürftigen Menschen?

Artikel 1 – Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII

Zu § 4 Sachliche Zuständigkeit

Im Rahmen des neueingefügten dritten Satzes in § 4 Abs. 2 ist darauf hinzuweisen, dass die zentrale Stelle jedenfalls ab dem 01.01.2020 die Rolle als Unterstützerin insbesondere beim Abschluss der Landesrahmenverträge nach § 131 SGB IX und der auf dieser Grundlage abzuschließenden Vereinbarungen nicht mehr zugeschrieben werden kann. Ab diesem Zeitpunkt hat die oberste Landessozialbehörde gemäß § 94 Abs. 2 Satz 2 SGB IX in der ab dem 01.01.2020 geltenden Fassung diesen Unterstützungsauftrag zu übernehmen. Der neu eingefügte Satz 3 in § 4 Abs. 2 läuft nach Auffassung der LIGA M-V ab dem 01.01.2020 daher ins Leere und ist mithin zu streichen.

Die Zuständigkeit der obersten Landessozialbehörde in ihrer Rolle als Unterstützerin ist auch für den Übergangszeitraum 2018/2019 folgerichtig. Das Ziel der angestrebten einheitlichen Rechtsanwendung in der vertraglichen Gestaltung wird damit für den in diesem Zeitraum zu verhandelnden Landesrahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX sowie der auf dieser Grundlage abzuschließenden Vereinbarungen durch eine übergeordnete Stelle als unabhängige Instanz unterstützt. Es ist zu befürchten, dass die angeführte Unabhängigkeit von der zentralen Stelle aufgrund ihrer gesetzlich zugeschriebenen Zuständigkeiten nicht gewährleistet werden kann, obwohl eben diese Unabhängigkeit letztlich sichert, dass voraussichtlich keine negativen Auswirkungen für die Versorgung von hilfsbedürftigen Menschen eintreten.

Zu § 2 Träger der Sozialhilfe, zentrale Stelle, oberste Landessozialbehörde

Nach wie vor lehnt die LIGA M-V die Übertragung der im Gesetz vorgesehenen Aufgaben an eine „zentrale Stelle“ ab, sondern plädiert vielmehr dafür, dass die Aufgaben, die der zentralen Stelle übertragen sind, künftig von der obersten

Landessozialbehörde ausgeführt werden. Dies entspricht weitestgehend der Zuständigkeit vor dem 01.01.2002, die sich nach Überzeugung der LIGA M-V bewährt hat, da sie einer einheitlichen Rechtsanwendung durch eine übergeordnete Stelle dient. Die damit verbundene Kostenersparnis dient insoweit auch den Zielen der Verwaltungsreform des Landes M-V. Die LIGA M-V schlägt deshalb vor, dass die in § 4 Abs. 2 genannten Aufgaben auf die oberste Landessozialbehörde übertragen werden.

Artikel 2 – Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB II

Zu § 9 Zielvereinbarungen

Die Kompetenz des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung im Hinblick auf die Versorgung von Menschen mit Behinderung in Mecklenburg-Vorpommern ist auch in § 9 AG-SGB II hervorzuheben. Grundsätzlich ist die Einfügung des zweiten Satzes zu befürworten. Allerdings bedient sich die Formulierung undefinierter Begrifflichkeiten und stellt sowohl im Hinblick auf die Formulierung als auch auf die Aussage keine eindeutige gesetzliche Regelung dar. Die Begrifflichkeit „fachliche Belange“ deutet nicht auf eine bestimmte Fachlichkeit hin und kann daher willkürlich ausgelegt werden. Auch die Begrifflichkeit „notwendig“ bezeichnet keine genaue Situation, nach der eine Abstimmung zu erfolgen hat. Somit wird im Einzelfall strittig bleiben, in welchen Fällen eine Abstimmung nach diesem Gesetz vorgeschrieben ist. Dementsprechend ist die unzureichende Formulierung in Satz 2 zu überarbeiten. Die LIGA M-V schlägt folgende Formulierung vor: „Mit dem für die Belange des Sozialwesens zuständigen Ministerium ist Einvernehmen herbeizuführen.“

Wie beurteilen Sie den vorliegenden Gesetzesentwurf mit Blick auf die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration?

Artikel 2 – Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB II

Zu § 11 Finanzielle Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft


Der LIGA M-V erschließt sich nicht, aus welchem Grund die dem Land gemäß § 46 Abs. 6 SGB II vom Bundesgesetzgeber zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 27,6 % nicht vollumfänglich an die kommunalen Träger weitergeben werden bzw. wie sich der Abzug eines Anteils in Höhe von 3,1 % für die Jahre 2014 bis 2016 begründet. Insoweit ist insbesondere auch die in der Gesetzesbegründung angeführte Verbindung zum Bildungs- und Teilhabepaket und dessen Zielstellungen nicht nachvollziehbar.

Darüber hinaus ist für die LIGA M-V nicht erkennbar, aus welchem Grund ab dem Jahr 2017 auch die bis dahin vorgesehene Zuführung des prozentualen Anteils aus dem Bildungs- und Teilhabepaket durch das Land nicht mehr erfolgt, zumal eine Aufstockung dieses nach Abs. 1 in Abzug gebrachten Anteils nicht vorgesehen ist.

Die LIGA M-V bittet daher um eine klarstellende Erläuterung in der Gesetzesbegründung.

Die LIGA M-V hofft, die Beweggründe ihrer Überlegungen und Änderungsvorschläge nachvollziehbar dargelegt zu haben. Bislang fanden die Anregungen, die bereits im Rahmen der gemeinsamen Ressort- und Verbandsanhörung ausgeführt wurden, keinen Niederschlag im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII und anderer Gesetze. Die LIGA M-V ist dankbar, wenn die Anregungen bei der Prüfung im Hinblick auf die öffentliche Anhörung des Sozialausschusses berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Henrike Regenstein
LIGA-Vorsitzende